

Sonderdruck

Die Grenzen des Menschen

Anthropologie und Ästhetik um 1800

herausgegeben von

Maximilian Bergengruen, Roland Borgards und
Johannes Friedrich Lehmann

2001

Verlag Königshausen & Neumann
Postfach 6007 – D-97010 Würzburg

Maximilian Bergengruen

Das neue Recht und der neue Körper

Wagners *Kindermörderin* zwischen Anthropologie und Rechtstheorie

I. Eine Frage der Ehre

Bis zur Änderung des Landrechts im Jahre 1794 wird in der preußischen Rechtssprechung die Schuld der Kindsmörderin allein über das *corpus delicti* ermittelt.¹ Kann durch Obduktion (meist durch Lungenprobe)² nachgewiesen werden, dass das Kind nach der Geburt noch lebte und durch Gewaltanwendung, die nur von der Mutter herrühren kann, ums Leben kam, ist diese als Mörderin schuldig und mit dem Tod zu bestrafen. Schuld mindernde Argumente in Bezug auf mangelnde Zurechnungsfähigkeit oder ein Motiv werden nicht oder (ab den 80er Jahren) nur chiffriert berücksichtigt.³

In der außer-forensischen Literatur, die sich mit dem Kindsmord befasst, wird hingegen ein anthropologisches Argument in den Vordergrund gestellt, das zur Entschuldung der Kindsmörderin und zum Plädoyer für die Aussetzung der Todesstrafe herangezogen wird: das Argument der Ehre.

Der österreichische Staatswissenschaftler Joseph von Sonnenfels argumentiert in seinen *Grundsätzen der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft* von 1770 so: Hat eine unehelich schwanger gewordene Frau die Wahl zwischen der „Schande“ und dem „Laster“, so wird ihre „Eigenliebe“ für das Laster plädieren, „um keine ewig entehrte Person zu seyn“.⁴ Die Argumentation entnimmt er Beccarias epochemachendem Buch *Über Verbrechen und Strafen* von 1764, in dem ebenfalls von einem „unvermeidbaren Widerspruch“⁵ zwischen Rechts- und Ehrbewusstsein gesprochen wird.

Die Konsequenzen aus diesem Gedankengang sind leicht zu ziehen: Der Gesetzgeber muss, das Kalkül der Selbstliebe antizipierend, alles, was die Ehre der

¹ Vgl. hierzu die bei Wilhelm Wächtershäuser: *Das Verbrechen des Kindsmords im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtsoziologischen Aspekte*. Berlin 1973, S. 79ff., dokumentierten und ausgewerteten Fälle aus diesem Zeitraum.

² Zur Lungenprobe als Beweismittel in Kindsmordprozessen, vgl. Esther Fischer-Homberger: *Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin*. Bern 1983, S. 278ff.

³ Zur chiffrierten Berücksichtigung von Motiven in der preußischen Rechtssprechung, vgl. Wächtershäuser: *Das Verbrechen* (Anm. 1), S. 81.

⁴ Joseph von Sonnenfels: *Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft*. 1. Theil. Wien 1770, S. 175.

⁵ Cesare Beccaria: *Über Verbrechen und Strafen*. Übers. (nach der Ausgabe von 1766) und hrsg. von Wilhelm Alff. Frankfurt 1964, Kap. XXXI, S. 128.

Kindsmörderin schmälert, „Kirchenbußen oder andere[] sie entehrende Strafen“⁶, verhindern und – wie die Flut von Antworten auf die Mannheimer Preisfrage über den Kindsmord von 1780⁷ hinzufügt – geheime Geburts- und Findlingshäuser schaffen.⁸

Das Motiv der Ehre ist in den 80er Jahren in Deutschland zu einem Gemeinplatz der Argumentation geworden,⁹ nur manchmal wird die „Armuth“¹⁰ oder das „Elend“¹¹ in den Blick genommen. Ansätze anderer Art bleiben diffus und setzen sich nicht durch.¹²

Die Motivation über die Ehre dagegen ist den Zeitgenossen anscheinend so plausibel, dass Immanuel Kant in der *Metaphysik der Sitten* (1797) es sich erlauben kann, das Verbrechen des Kindsmords in einem Atemzug mit dem Standardverbrechen aus Ehre, dem Duell, zu diskutieren.

Ein Motiv wie die Ehre in Strafsachen zu berücksichtigen, ist für Kant ungewöhnlich.¹³ Der „kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit“, das *ius talionis* (*Metaphysik der Sitten* A 205),¹⁴ kennt keine Motive und weiß nur: Wer mordet, muss sterben. Ungerechtigkeit ist dabei ausgeschlossen, weil, so argumentiert Kant mit Rousseau, allein der „übereinstimmende und vereinigte Wille aller“ (*Metaphysik der Sitten* A 165) gesetzgebend ist. Und wozu ich als „homo noumenon“ meine Zustimmung gegeben habe (bzw. habe geben können), das kann mir als „homo phaenomenon“ (*Metaphysik der Sitten* A 203) kein Unrecht zufügen¹⁵ – „volenti non fit iniuria“ (*Metaphysik der Sitten* A 165).¹⁶

Trotz des Rigorismus des *ius talionis* ist die Todesstrafe bei Duell und Kindsmord für Kant „noch zweifelhaft“, da beides ein Verbrechen aus verletztem „Ehrgefühl“ (*Metaphysik der Sitten* A 204) ist – ein anthropologisches Argument. Die „Ehrliche“ ist,

⁶ Sonnenfels: Grundsätze (Anm. 4) S. 173.

⁷ Vgl. dazu Matthias Luserke: Kindsmord zwischen 1750 und 1800. In: Lenz-Jahrbuch 6 (1996), S. 198-229, S. 199ff und ders., Renate Glaser: Lustverbot und Kindsmord. Zivilisationsgeschichtliche Überlegungen zur Mannheimer Preisfrage von 1780. In: R. Marx, G. Stebner (Hg.): Ich und der Andere. Aspekte menschlicher Beziehungen. St. Ingbert 1996, S. 197-218.

⁸ Vgl. dazu Otto Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. München 1990, S. 274.

⁹ Vgl. Richard van Dülmen: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt 1991, S. 96.

¹⁰ Sonnenfels: Grundsätze (Anm. 4) S. 173.

¹¹ Johann Peter Frank: System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. II. Mannheim 1780, S. 56.

¹² Zur Bewertung physiologisch-psychologischer Ansätze und zur Unterscheidung von denen, die vom Argument der Ehre ausgehen, vgl. Ulbricht (Anm. 8) S. 262f., van Dülmen (Anm. 9) S. 96f. u. 101ff. sowie Kerstin Michalik: Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen. Pfaffenweiler 1997, S. 333f.

¹³ Vgl. dazu Reinhard Brandt: Kants Forderung der Todesstrafe bei Duell und Kindsmord. In: H. Brunkhorst, P. Niesen (Hrsg.): Das Recht der Republik. Frankfurt a.M. 1999, S. 268-287, S. 273.

¹⁴ Kants Schriften werden nach der ersten Auflage mit der Sigle ‚A‘ zitiert. Ich orientiere mich dabei an: Immanuel Kant: Werkausgabe. Hrsg. von W. Weischedel. Frankfurt a.M. 1964 (u.ä.).

¹⁵ Vgl. dazu Brandt: Kants Forderung (Anm. 13) S. 271.

¹⁶ Vgl. zum Verhältnis von Täter und Strafe, Reinhard Brandt: Gerechtigkeit und Strafgerechtigkeit bei Kant. In: G. Schönrich, G. Kato (Hrsg.): Kant in der Diskussion der Moderne. Frankfurt 1996, S. 425-465, S. 53ff.

heißt es im § 74 der Druckfassung der *Anthropologie*, die „beständige Begleiterin der Tugend“ (*Anthropologie* A 213). Noch deutlicher im § 82: Die „Ehrliche“ unterscheidet sich von der „Ehrsucht“ dadurch, dass sie auf „eine Hochschätzung“ aus ist, „die der Mensch von anderen, wegen seines innern (moralischen) Werts, erwarten darf“ (*Anthropologie* A 237).

Auch hier wird ein Kalkül unterstellt, nämlich das, sich zwischen zwei Regelsystemen zu entscheiden. Der Duellant oder die Kindsmörderin verletzen das Recht des Staates, weil ihnen ein konkurrierendes Recht, nämlich die „Hochschätzung“ in der Gesellschaft nicht zuerkannt wird. Der Adlige hat seine Ehre verloren, weil er beleidigt wurde. Die unehelich Schwangere wird ihre Ehre dadurch verlieren, dass sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft – nicht zuletzt des Gesetzes wegen – öffentlich preisgeben muss.

Der Ehrbegriff, das diktiert der Anthropologe dem Strafrechtler ins Stammbuch der praktischen Metaphysik, ist also „hier kein Wahn“ (*Metaphysik der Sitten* A 205). Die „Gesetzgebung“ kann jedoch zur Zeit nicht, so sekundiert der Strafrechtler beinahe resigniert, die geschehenen Ehrverletzungen des beleidigten Adligen „wegwischen“ und die der unehelich Schwangeren „wegnehmen“ (*Metaphysik der Sitten* A 204). Deswegen bleibt, verhängt man die Todesstrafe, eine „Ungerechtigkeit“. „Gesetzgebung“ und „bürgerliche Verfassung“ sind so lange „barbarisch und ungebildet“, als sie die Ehre des Adligen bzw. der Schwangeren nicht wiederherstellen bzw. einen Ehrverlust von vorneherein unterbinden (*Metaphysik der Sitten* A 205f.).

Doch es muss eine Auflösung geben: Der „kategorische Imperativ“ des Rechts ist historisch invariant – und „bleibt“ (*Metaphysik der Sitten* A 205). Die Gesetzgebung in Bezug auf die Ehrverletzung (Unzuchtsstrafen etc.) hingegen ist veränderbar. D.h. es sind Gesetze für die Zukunft denkbar, die die Ehre der Bürger nicht verletzen bzw. die die Verletzung aufheben. Wie diese Gesetze allerdings aussehen – darüber schweigt Kant sich aus. Was bleibt? Auch für Mörder(innen) aus verlorener Ehre gilt trotz momentaner Ungerechtigkeit (von der Kant ausgeht, dass sie beseitigt wird) die Todesstrafe.¹⁷ Der Strafrechtler Kant zuckt mit den Schultern, doch er entscheidet.

II. Das neue Temperament

In Wagners *Kindemörderin* von 1776 wird das Standard-Argument der Ehre als Motiv für den Kindsmord überraschenderweise nicht in den Mittelpunkt gestellt und stattdessen ein anderes starkgemacht: das der Melancholie.¹⁸

¹⁷ Vgl. dazu Brandt: Kants Forderung (Anm. 13) S. 277.

¹⁸ Michalik: Kindsmord (Anm. 12) S. 319f., reflektiert den Unterschied ansatzweise, wenn sie die Melancholie Evchens als Verinnerlichung der Schande liest. Diese These ließe sich auch durch Evchens Monolog im vierten Akt stützen, in dem sie unter dem „ganze[n] Gewicht der Schande“ (KM 52, 26f.) zu einem Ichverlust („mein geschändetes Ich nicht im Bach spiegeln“; KM 52, 34f.) gedrückt wird. Ansonsten scheint mir Michaliks These von der schablonenhaften Sturm-und-Drang-Thematisierung des Kindsmords zu kurz gegriffen. Es ist ein unhinterfragter Forschungstopos, der sich bereits bei Ulbricht: Kindsmord (Anm. 8) S. 223, und davor bei I.M. Rameckers: Der Kindsmord

Evchen Humbrecht ist in ihrem näheren Umfeld von Personifikationen der Temperamente umkreist. Ihr Vater, der Metzger Humbrecht, ist ein Choleriker. Schon bei seinem ersten Auftritt im zweiten Akt wird er in der Regieanweisung als „mit geballten Fäusten“ und „mit Hitze aufspringend“ beschrieben (KM 22, 25 und KM 22, 39).¹⁹ Seine Frau glaubt, „er wollte rasend werden“ (KM 46, 36), da er so laut schreit, „daß die Leut vor der Thür stehn bleiben“ (KM 59, 19). Seine Tochter stößt er im „Zorn“ (KM 49, 30) von sich, dass sie „bis ans Bett dort taumelte“ (KM 46, 40). Und am Ende des Stücks „schüttelt“ er sie, der er vorher nur „die Rippen im Leib [...] entzwey“ (KM 62, 27f.) treten wollte, mehrmals (KM 81, 1; 5) mit der (psychologisch eher ungeschickten) Frage: „Willst reden? oder ich schlag dir das Hirn ein!“ (KM 81, 5f.).

Er ist, wie es in der medizinisch anerkannten Beschreibung der Temperamente von Johann Kämpf über den Choleriker heißt, ein „Feind“ der adligen „Schmeicheleien“²⁰ (der „zuckerüße[n] Bürschen in der Uniform“; KM 22, 14); seine Starrköpfigkeit in der Frage des Balls basiert auf einem – bei Kämpf ebenfalls festgestellten – absolut gesetzten und unumstößlichen Sitten- und Rechtsbewusstsein:²¹ „Ich hab auch einen Stand, und jeder bleib bey dem Seinigen!“ (KM 21, 39f.).

Frau Humbrecht ist Phlegmatikerin. Nicht nur ihrem Mann, auch ihrer Tochter gegenüber verhält sie sich beständig „nachgebend“:²² „Was kann ich halt machen! ich muß wohl“ (KM 48, 5f.), so lässt sich ihr Lebensmotto beschreiben. Die Einladung des Leutnants auf den Ball nimmt sie, weil sie seinem Drängen nicht widerstehen kann und weil sie seinen Versprechungen „leichtgläubig“²³ gegenübersteht (KM 20, 23ff.), ohne merklichen Widerstand an. Sie ist von einer „außerordentlichen Sorgenlosigkeit“²⁴ d.h. sie hat, wie ihr Mann anmerkt, ihre „Augen nicht“ da, wo sie „sie am allerersten haben sollt[e]“ (KM 19, 35-20,1). So lässt sie sich von Gröningseck willenlos und ohne Orientierung vom Ball in ein Bordell bringen („wo [wir waren], weiß ich nicht“; KM 69, 1) und ein Schlafmittel einflößen, so dass sie, während ihre Tochter geschwängert wird, einschläft.

Der Leutnant von Gröningseck ist ein Sanguiniker. Er ist, wie alle Temperamentsgenossen nach den Vorgaben seiner Zeit, leicht zu erregen (auch sexuell)²⁵ und

in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literatur-Geschichte des 18. Jahrhunderts. Rotterdam 1927, findet.

¹⁹ Ich zitiere – unter der Sigle ‚KM‘ (Seite, Zeile) – nach der Ausgabe: Heinrich Leopold Wagner: Die Kindermörderin. Ein Trauerspiel. Hrsg. von J.-U. Fechner. Stuttgart 1983.

²⁰ Johann Kämpf: Kurze Abhandlung von den Temperamenten. Schaffhausen /Frankfurt 1760, S. 45. Zur Diskussion über Kämpf, vgl. Johann Daniel Metzger: Vermischte medicinische Schriften. Bd. III. Königsberg 1784, S. 338f.

²¹ Kämpf: Kurze Abhandlung (Anm. 20) S. 43, 46: „Was er [der Choleriker] einmal für recht und vernünftig erkennt, darauf hält er überaus fest“ und richtet sich daraus eine „Monarchie [...] seine[r] Meynungen, Glauben und Sitten“ ein.

²² Ebd., S. 71.

²³ Ebd., S. 77.

²⁴ Ebd., S. 71.

²⁵ Ebd., S. 102, spricht Kämpf von den „wollüstigen“ Sanguinikern.

„flatter[t] von einem Gegenstand zum andern“²⁶ – wie „Quecksilber“²⁷ sagen Kämpf und die angetrunkene Frau Humbrecht unisono: „Wie Quecksilber, bald da, bald dort“ (KM 7, 25f.).

Die mentale Flexibilität gilt auch für emotionale Zustände. Durch sein „bewegliches [...] Herz“ ist Gröningseck schnell „mitleidig und zärtlich“ – und die dazugehörige Zunge sehr „wortreich“.²⁸ Hasenpöth über Gröningseck: „Sein Herz ist kälter als Eiß, und doch so weichherzig, wenn er jemand leiden sieht, oder nur von ihm hört, daß ich noch diese Stunde nicht weiß, wie er sich konnte einkommen lassen, Soldat zu werden.“ (KM 38, 21-24). In einem Moment ist Gröningseck eine „Memme“, im nächsten „berzhaft“ und im übernächsten in der „Wuth tollkühn“ (KM 35, 14-17). Er ist „hitzig vor der Stirn“ und zugleich „gefühlvoll! Ja! das ist mein Herz, – so voll!“ (KM 36, 25; KM 37, 9f.). Seinen Selbstbeschreibungen entspricht auch sein Verhalten Eve gegenüber. Während er sie im ersten Akt wie „Spielwerk“ (KM 34, 24) behandelt – zu „listigen Anschlägen“ sind die Sanguiniker „geschickt“²⁹ – und nach dem Beischlaf zynisch abgefertigt hat („du bist ja nicht die erste“; KM 17, 29), entscheidet er sich innerhalb weniger Sekunden (!) um und behauptet, dass er verliebt ist und sie heiraten möchte: „Von dem jetzigen Augenblick an bist du die Meinige“ (KM 17; 33f.).

Der Vater ein jähzorniger und gewaltbereiter Choleriker, die Mutter eine widerstandslose Phlegmatikerin, der sanguinische Kindsvater in seinen Emotionen schwankend – Eve Humbrecht bleibt (so oder so) nur die Melancholie.

Sie und die Eltern benutzen wider besseres Wissen Euphemismen zur sozialen Entschärfung ihres Zustands: „Kopfhängerey“ (KM 47, 17f.; vgl. auch KM 28, 18; KM 47, 5; KM 49,3) – sagt Evchen zu ihrer Mutter. Und weiter: „Laß sie mich [...] in meiner Träumerey so hinschlendern“ (KM 47, 21f.). Auch Gröningseck spricht – immer noch verharmlosend – von „melancholischen Träumereyen“ (KM 53, 14). Doch Eve, der Magister und die Adligen wissen längst, um was es geht: „Die Melancholie frißt sie noch auf“ (KM 36, 40 –37, 1). Statt harmloser Träumereien hat es Eve am Ende mit Wahnvorstellungen zu tun, in denen sie nicht nur ihr Kind, sondern auch sich selbst töten möchte (KM 52, 30ff.). Und nach der Geburt erkennt Eve selbst, dass ihr „armes bisschen Verstand“ nun „vollends den Herzstoß bekommen“ (KM 79, 29f.) hat.

Die Melancholie Evchens wird in den Vordergrund gestellt, weil durch sie erklärt werden kann, wie eine unschuldige Frau zur Kindermörderin wird. Aber auch die Melancholie selbst will erklärt werden. Anhand der Diskussion über Evchens Melancholie verwirft Wagner alte und inauguriert neue Theorien über die Temperamente (insbesondere über das der Melancholie) und damit über das Motiv für den Kindsmord. Zu einem Zeitpunkt, da der Magister noch nicht um die Schwangerschaft weiß, kann er, wie er gegenüber den beiden Offizieren ausführt, aus der Melancholie Evchens „nicht klug [...] werden“ (KM 37, 1f.). Lediglich die Phänomenologie der Krankheit ist präzisierbar: Der „Anfall [...] kam nach Graden, wird aber leider täglich ärger. Youngs

²⁶ Ebd., S. 103.

²⁷ Ebd., S. 96.

²⁸ Ebd., S. 96.

²⁹ Ebd., S. 103.

Nachtgedanken in der französischen Übersetzung, sind jetzt ihr Lieblingsbuch“ (KM 37, 14ff.). Um ihn auf eine falsche Fährte zu locken, hilft ihm Grönigseck in die damals gängige ‚Lesetheorie‘ ein: „Aber, lieber Magister! so viel schönes auch Young für eine heitre, ruhige, mit sich und allem was rund um sie her athmet zufriedne Seele haben mag, so wenig [...] schickt sich doch diese Lektür für ein misvergnügetes, abgespanntes, erschlaftes Herz, ohne welches keine Melancholie statt haben kann“ (KM 37, 23-29).

‚Veranlagung + falsche Lektüre = Melancholie‘ – diese Formel ist ein Gemeinplatz der Aufklärung. Lodovico Antonio Muratori argumentiert bereits 1745 in *Della Forza della Fantasia Umana*,³⁰ dass, ich zitiere aus der deutschen Übersetzung, dem „zur Melancholie und Furchtsamkeit Aufgelegte[n] [...] sich solche Ideen [nämlich furchteinflößende] am leichtesten“ einprägen. Insbesondere „das Lesen einiger geistlicher Bücher [...] erregt furchtbare Ideen“. Diese „stellt die Phantasie der Melancholischen ihrer Seele häufig wieder dar“.³¹

Die Argumentation wird in den 70er Jahren säkularisiert in den moralischen Wochenschriften unter den Stichworten Lesesucht³² bzw. Schwärmertum³³ aufgenommen und bis in die 90er Jahre hinein weitergeführt. Im *Werther* ist die These bereits zentral. Werther möchte sich gleich zu Anfang des Romans die „Bücher [...] vom Halse“ halten, da sie ihn „von süßer Melancholie zur verderblichen Leidenschaft“ führen.³⁴

Die Theorie trifft, das ist für den Leser oder Zuschauer offensichtlich, auf Evchen nicht zu. Ihre Lektüre ist lediglich eine Begleiterscheinung und erscheint als Erklärung für die Melancholie gegenüber der Tatsache, dass sie ein außereheliches Kind erwartet und der Vater keine Anstalten macht, sich zu ihm und zu ihr bekennen, eher peripher.³⁵

³⁰ Zur (massiven) Rezeption Muratoris in Deutschland, vgl. Fabio Marri, Maria Lieber: Lodovico Antonio Muratori in Deutschland. Frankfurt 1997, S. 15ff.

³¹ Lodovico Antonio Muratori: *Della Forza della Fantasia Umana*. Venedig 1745, S. 142ff. Deutsche Übersetzung: Ludwig Anton Muratori: *Über die Einbildungskraft des Menschen*. Hrsg. von G.H. Richerz. Leipzig 1785, S. 239f.

³² Die stichhaltigsten Belege zur Lesesucht finden sich bei Dominik von König: Lesesucht und Lesewut. In: G. Göpfert (Hrsg.): *Buch und Leser*. Wolfenbüttler Arbeitskreis für Geschichte des Buchwesens. Wolfenbüttel 1976, S. 84-124. Zum Beginn der Debatte in den siebziger Jahren, vgl. ebd., S. 91ff.

³³ Zum Zusammenhang von Melancholie und Schwärmertum, vgl. Hans-Jürgen Schings: *Melancholie und Aufklärung. Melancholiker und ihre Kritiker in Erfahrungsseelenkunde und Literatur des 18. Jahrhunderts*. Stuttgart 1977, S. 210ff.

³⁴ Johann Wolfgang Goethe: *Die Leiden des jungen Werther*. In: Ders.: *Werke* (Hamburger Ausgabe). Bd. VI. Hrsg. von E. Trunz. München 1996, S. 10. Zum direkten Zusammenhang von Youngs Nachtgedanken und Werthers Melancholie, vgl. Peter Skrine: „Die Nacht schuf tausend Ungeheuer“. Zur Klagen- und Nachtgedankenthematik im deutsch-britischen Sturm und Drang. In: B. Plachta, W. Woesler (Hrsg.): *Sturm und Drang. Geistiger Aufbruch 1770-1790 im Spiegel der Literatur*. Tübingen 1997, S. 41-45, S. 41.

³⁵ Die Thesen von Johannes Werner: *Gesellschaft in literarischer Form. Heinrich Leopold Wagners ‚Kindermörderin‘ als Epochen- und Methodenparadigma*. Stuttgart 1977, S. 32f., lassen sich, bezieht man den wissenschaftlichen Hintergrund mit ein, nicht halten. Wagner thematisiert an dieser Stelle die

Außerdem kann Evchen ihre Phantasie nicht an den melancholischen Vorstellungen der Bücher anstecken, da sie diese bei sich gar nicht realisieren kann: „Ich les und lese“, sagt sie, „und wenn ich das Blatt umschlag, weiß ich kein Wort mehr von allem, was drauf steht“ (KM 49, 33f.).

Auch die Adligen wissen, dass die Ursachen der Melancholie andernorts liegen. In Abwesenheit des Magisters hatten sich die beiden so geäußert: „Soviel ich muthmaße hat ihre Melancholie physische Ursachen zum Grund“ (KM 44, 5f.), fragt Hasenpöth. Und Grönigseck, der ahnt, worauf sein Freund hinaus will und welcher Theorie er sich dabei bedient, sekundiert: „Das hat sie, ja! – sie ist schwanger“ (KM 44, 7).³⁶

Dass Schwangerschaft Melancholie verursacht, ist ein altgedienter medizinischer Topos. Er passt sowohl in die ältere (humoralpathologische) Erklärung des melancholischen Temperaments aus den „flüssigen“ als auch in die neuere aus „der Stärke der festen Teile“ (d.h. der Nerven) seit Haller.³⁷ Der fehlende „Abfluß des Geblüthes“ während der Schwangerschaft verursacht „dicke[s] Geblüth“, die „Hauptursache“ der Melancholie – so der *Zedler* von 1743.³⁸

Einer ähnlichen Argumentation bedient sich auch noch der Mediziner Ernst Anton Nicolai 15 Jahre später, wenn er die „Melancholie“ auf die „Dickheit und Zähigkeit“ des Blutes, wie sie durch die schwangerschaftsbedingte „Verstopfung der monatlichen Reinigung“ entstehen kann, zurückführt.³⁹ Der Unterschied zu älteren Erklärungen ist jedoch der, dass Nicolai nun Blutfluss und Nerventätigkeit kausal verknüpft: „Es ist wahr, das Blut ist bey ihnen [den Melancholikern] zu dick und also zu einer häufigen Absonderung des Nervensaftes, davon die Kräfte herrühren, ungeschickt“.⁴⁰ Durch diese Synthese-Leistung kann Nicolai die Melancholie als Nervenkrankheit behandeln, ohne die Menses-Theorie aufgeben zu müssen.

Dem Aussetzen der Blutung bei der Schwangerschaft einen so hohen Stellenwert zuzuschreiben, ist in der Logik der damaligen medizinischen Debatte nicht ungewöhnlich, da man grundsätzlich davon ausging, dass „das Ausbleiben des periodischen Blutabgangs bei Schwangeren, deren Blut anderswohin gerichtet werden mußte“, zu „größere[n] Unbequemlichkeiten“ führe.⁴¹

Melancholie nicht deswegen, weil sie eine „kollektive Grundstimmung des Sturm und Drang“ (ebd.) ist. Er möchte auch nicht seine eigene Melancholie vorführen, sondern vielmehr zeigen, wie man aufgrund bestimmter sozialer Dispositionen psychisch krank werden kann.

³⁶ Interessanterweise behauptet Germaine Goetzing: *Männerphantasien und Frauenwirklichkeit. Kindermörderinnen in der Literatur des Sturm und Drang*. In: A. Pelz u.a. (Hrsg.): *Frauen, Literatur, Politik*. Hamburg 1988, S. 263-286, S. 277, dass in den Dramen des Sturm und Drang Schwangerschaft nicht thematisiert würde. Das ist, wie hier zu sehen, falsch.

³⁷ Metzger: *Vermischte Schriften* (Anm. 20) S. 333.

³⁸ *Grosses Universalexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*. Bd. XXXVI. Leipzig/Halle 1743, S. 471f. Vgl. auch Bd. XXXV, S. 1872-1874.

³⁹ Ernst Anton Nicolai: *Gedanken von der Verwirrung des Verstandes, dem Rasen und Phantasieren*. Kopenhagen 1758, S. 54f.

⁴⁰ Ebd., S. 54.

⁴¹ Albrecht von Haller: *Grundriß der Physiologie*. Erlangen² 1795f. (Erste Auflage 1747), S. 774 u. 786.

Doch Wagner gibt deutliche Hinweise, dass diese Theorie, die in der Diskussion über den Kindsmord durchaus als Entschuldung verwandt wird⁴² und sich immerhin bis ins 19. Jahrhundert fortschreibt (sie findet sich modifiziert bei Johann Christian Reil wieder),⁴³ nicht plausibel ist.⁴⁴ Nicht zuletzt ist sie ideologisch motiviert. Die beiden Adligen setzen lediglich auf diese Theorie, weil das Augenmerk auf die physischen Ursachen sie der Aufgabe erhebt, die sozialen Ursachen (nämlich sich selbst) zu reflektieren.

Demgegenüber wird der Selbstbeobachtung Eves ein starkes Gewicht verliehen, was eine Favorisierung der dahinter liegenden Denkmuster nahe legt. Auf die Frage von Gröningseck, warum sie ihre Melancholie nicht verberge („Versprachst du mir nicht, dir Gewalt anzuthun – dir nichts merken zu lassen! –“; KM 51, 11f.), antwortet sie: „Den Gewissenswurm, der mir am Herzen nagt, zu ersticken, hab ich noch nicht gelernt“ (KM 51, 23f.). Neben der Verinnerlichung des Moralkodex der Zeit ist es die familiäre Situation, die die Melancholie vergrößert. „Soll ich aber die Wahrheit gestehn“, so Eve zu ihrer Mutter, „so hat der Ungestüm, mit dem sie [die Eltern] mir die Ursache meines Kummers, die ich mir selbst noch nicht gestehn mag, bald in den Augen lesen, bald mit Drohen, bald mit Liebkosen herauspressen wollten, sehr viel dazu beygetragen, meine Melancholie [...] zu vermehren.“ (KM 47, 11-17). Die cholerischen Ausbrüche, die sich ihr Vater innerhalb des überkommenen patriarchalen Systems der Familie leisten kann, funktionieren also als Katalysator der Melancholie. Und weiter: „Meine eigne Herzensunruh, die Furcht vor ihm, mein Vater [...] – dies, und o was alles noch mehr! brachte mich in Verzweiflung – ich wollte mir aus der Welt helfen, und hatte nicht Entschlossenheit genug selbst Hand an mich zu legen“. Diese Erkenntnis wird mit einer Einschätzung der rechtlichen Lage verknüpft: „So fällt die Schuld alle auf *mich*“ (KM 83, 9-17).

Damit sind drei Dinge auf den Punkt gebracht: Erstens wird eine rechtliche Schiefelage zu Ungunsten der Kindsmörderin festgestellt, zweitens wird die Tat des Kindsmords kausal mit der Melancholie („Verzweiflung“) verknüpft, drittens wird die Melancholie nicht psychisch (Lesetheorie), nicht somatisch (Menses-Theorie), sondern

⁴² Johann Valentin Müller: Kindsmord – eine Seelenkrankheit. In: Medizinisches Wochenblatt (1785), S. 85-91, 145-152, 289-294.

⁴³ Johann Christian Reil: Über die Erkenntniß und Cur der Fieber. Bd. IV. Wien 1812, S. 350f. „Endlich zähle ich noch die Schwangerschaft und das Wochenbett unter die vorbereitenden Ursachen der Geisteszerrüttung. In der Schwangerschaft ist die Reizbarkeit des Körpers zu einem unstätigen Wechsel geneigt. Die Eingeweide des Unterleibs leiden durch den Druck, und die Auslehrungen sind gehemmt.“ Solche „Umstände werden dazu beytragen, daß in der Schwangerschaft und nach der Geburt so leicht Verrücktheiten entstehen“

⁴⁴ Werner: Gesellschaft (Anm. 35) S. 32, irrt, wenn er glaubt, dass Hasenpöth mit seiner Herleitung der Melancholie Recht behält. Werner ignoriert die wissenschaftlichen (insbesondere medizinischen) Anspielungen des Stücks und deutet die „physischen Ursachen“ als „gefühlte Ausweglosigkeit der Situation“ (ebd.).

sozial erklärt. Es sind die sozialen und rechtlichen Umstände, in die Eve hineingeboren und nach deren Regeln sie erzogen wird, die sie zur Melancholikerin machen.⁴⁵

Auch für die plausibelste Theorie hat Wagner ein Vorbild. Die These, dass die sozialen Umstände und die Erziehung das melancholische Temperament hervorrufen, wird in Helvétius' 1773 posthum erschienenem und in Deutschland sofort übersetztem und rezipiertem Buch⁴⁶ *Vom Menschen*⁴⁷ vertreten. Dort, d.h. in Kapitel II, 1, argumentiert Helvétius, dass nicht das Temperament die Ursache des Geistes sei. Dies sei vielmehr eine „vage und unbewiesene Behauptung“, bei der „die Wirkung für die Ursache“ genommen werde. Vielmehr sei das Temperament, z.B. das des „Melancholiker[s]“, eine Folge des Geistes. Der Geist und „die Ungleichheit der Geister“ hätten stattdessen eine ganz andere Ursache – „und diese Ursache ist die Erziehung“.⁴⁸

Die Kausalkette ‚Erziehung, Geist, Temperament‘ lässt sich bei Evchen genau nachvollziehen. Ihr Geisteszustand, der sie zu einer Melancholikerin macht, hängt von einem Prinzip ab, in das sie hineingeboren und nach dem sie erzogen wurde. Evchen leidet unter Handlungen, die nach, vergleicht man es mit der Norm des Magisters, vorbürgerlichen Rechtsauffassungen begangen werden – seitens der Adligen genauso wie seitens ihrer Familie.

Gröningsecks Verführung von Evchen wird von Hasenpöth – in entlarvender Metaphorik – als Kriegszustand beschrieben: Hasenpöth hat „die ganze Belagerung“ aus seinem „Kabinett dirigirt“ (KM 33, 4f.). Die bürgerliche Moral und die bürgerlichen Gesetze sind im Konfliktfall den Gesetzen bzw. Privilegien des Standes eines Kriegsmanns untergeordnet.

Und es ist wiederum die „Kriegslehre“, wie es Kant später nennen wird (*Metaphysik der Sitten* A 204), die den Adligen das vermeintliche Recht gibt, die bürgerlichen Gesetze im Falle des Duells zu missachten.⁴⁹ Im Verlauf des Gesprächs mit dem Magister im dritten Akt gibt der Major zu verstehen, dass das Verbot des Duells für einen „Kriegsmann“ nicht „gilt“ (KM 41, 37f.). Gröningseck führt weiter aus: „Wir [...] Epauettes haben, sobald wir mit Recht oder Unrecht beleidigt werden, nur zwey Wege: entweder müssen wir unser Leben, oder unsre Ehre in die Schanz schlagen“ (KM 42, 17-20).

⁴⁵ Der Zusammenhang von politischer Situation und Melancholie ist in der Literatur bereits thematisiert (z.B. bei Andreas Huyssen: Drama des Sturm und Drang. Kommentar zu einer Epoche. München 1980, S. 187, und Motoyosi Nahamura: Das Kindsmörderin-Motiv und die bürgerliche Moral bei Goethe und Wagner. In: Goethe-Jahrbuch 35 (1993), S. 1-12, S. 9ff.), allerdings ohne den Rückbezug auf die medizinischen und rechtstheoretischen Konstellationen.

⁴⁶ Vgl. z.B. Metzger: Vermischte medicinische Schriften (Anm. 20) Bd. III, S. 365ff.

⁴⁷ Claude Adrien Helvétius: De l'homme, de ses facultés intellectuelles et de son education. London 1773. Erste deutsche Übersetzung: Herrn J.Cl.H.H. hinterlassenes Werk vom Menschen, von dessen Geistes-Kräften und von der Erziehung desselben. Übers. von C. A. Wichmann, 2 Bde., Breslau 1774.

⁴⁸ Alle Zitate nach: Claude-Adrien Helvétius: Vom Menschen, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Erziehung. Berlin 1976, S. 67f.

⁴⁹ Auch in Lenz' *Zerbin* von 1775 wird das adlige Duell und der bürgerliche Kindsmord miteinander verbunden. Vgl. J.M.R. Lenz: Zerbin. In: Ders.: Werke und Briefe in drei Bänden. Bd. II. Hrsg. von S. Damm. München/Wien 1987, S. 327.

Auch Humbrecht handelt nach einer vorbürgerlichen Rechtsauffassung. Er, „noch ganz von der alten Welt“ (KM 23, 9f.) und nur mit „gothische[n] Sitten“ (KM II, 31f.) vertraut, glaubt, dass der Kampf gegen die „neue[] Mode“ (KM 20, 19) einen hohen Einsatz an verbaler und körperlicher Gewalt erfordert. Dabei verhindern seine cholertischen Ausbrüche seine Niederlagen nicht nur nicht, sondern kommentieren sie unfreiwillig. Humbrecht hat noch nicht realisiert, dass im *status civilis* der Staat die Gewalt monopolisiert hat. Bei ihm zuhause gilt, wie vorhin gezeigt, noch das Faustrecht. Und statt einen Fausthammer wegen Mordes an einem kleinen Kind anzuzeigen, prügelt er ihn durch (KM 63, 6ff.). Vergeltung kann für Humbrecht nur im *bellum omnium contra omnes*, nicht jedoch durch die Staatsgewalt hergestellt werden.

Adel und Bürgertum, Liebhaber und Vater haben mit ihren vorbürgerlichen Rechtsauffassungen die Gewalt noch nicht an den Staat abgegeben, sondern üben sie noch selbst aus – und zwar gegenüber Evchen und zu ihren Ungunsten. Und genau diese konkrete soziale Konstellation ist – gemäß der Theorie Helvetius' – die Ursache für Evchens Melancholie. Die Schwangerschaft und der damit verbundene Ehrverlust ist nur der Auslöser. Die Wurzeln für ihr ‚Temperament‘ liegen tiefer und werden sich erst ändern, wenn sich auch die historische Situation ändert.

Insofern geht Wagner in der *Kindermörderin* weiter als die medizinischen Autoren, die in den 80er Jahren wie er die Melancholie als Motiv für den Kindsmord ins Spiel bringen. Auch Johann Daniel Metzger diskutiert Fälle, in denen Frauen aus „Melancholie“ und „Raserey“ Abtreibung und Kindsmord verüben.⁵⁰ Auch Johann Peter Frank analysiert eine ungeahnte „Stärke der Leidenschaften“, wenn die Frau gewahr wird, dass sie „in Unordnung empfangen“ habe. Diese „Verzweiflung“ führe dazu, dass die Frau abtreibe oder ihr Kind töte.⁵¹ Keiner der Autoren aber berücksichtigt den Zusammenhang von Kindsmord, Melancholie und historischer Situation.

III. Das neue Recht

Es gibt jedoch noch einen zweiten Diskurs, den Wagner in der *Kindermörderin* thematisiert (und mit der Melancholie-Frage verknüpft): den der Rechtstheorie. Diese Debatte führen der Magister, der sich selbst seiner Zeit voraus glaubt (KM 25, 35-40), und die adligen Offiziere, die noch der alten ständeorientierten Welt angehören. Zwischen den Disputanten zweier Zeiten entspinnt sich ein Gespräch, das das gleiche Phänomen wie beim Kindsmord behandelt: die Frage nach der Ausnahme von den Gesetzen, allerdings hier – in deutlicher Absetzung vom Kindsmord – explizit unter dem Stichwort der Ehre diskutiert.

Den oben erwähnten Anspruch auf standesgebundene Ausnahme von den Gesetzen im Falle des Duells, den der Major und Gröningseck gegenüber dem Magister verteidigen, könnten die Adligen mit Beccaria begründen. Für diesen stellen Ehrensachen einen kurzzeitigen Rückgang in den Naturzustand dar, so dass der Mensch der

⁵⁰ Vgl. z.B. Metzger: Vermischte medicinische Schriften (Anm. 20) S. 198-204.

⁵¹ Frank: System (Anm. 11) Bd. II, S. 55f.

Befugnis des Staates kurzzeitig entzogen ist (*Verbrechen und Strafen* IX u. X). Der Magister hingegen lässt das Argument der Ehre nicht gelten und beharrt, dass jeder, auch der „Kriegsmann“, ein „Bürger des Staates“ ist – und dass es für einen Bürger keine „Ausnahm“, was die Einhaltung der Gesetze angeht, gibt (KM 41, 39 - KM 42, 2). Durch das Duell wird man „gesetzesbrüchig“ (KM 42, 14) wie durch jedes andere Verbrechen auch.

Was für den Adligen (als Anhänger Beccarias) zur Entschuldung reicht, macht ihn für den Magister (als Anhänger Rousseaus)⁵² strafbar. Durch die Rückkehr in den Naturzustand gerät der einzelne, da er sich nach Rousseau bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags zu einer „völligen Überäußerung [...] mit all seinen Rechten“ verpflichtet hatte, als Vertragsbrüchiger in eine Art Kriegszustand mit dem Staat, in dem – quasi als Kriegerrecht – die Todesstrafe gegen ihn verhängt werden kann.⁵³

Interessanterweise nimmt der Major nicht nur den Rechtsbruch, sondern auch die darauf folgende Strafe, das „Schavott“ (KM 42, 27), wissend und billigend in Kauf. Über die Ehre lässt sich anscheinend bei ruhigem Blut nachdenken. Die Entscheidung für das Moralsystem der Ehre und gegen das Recht des Staates, ist wiederum Kalkül. Und genau das ist der Grund für Wagners scharfe Grenzziehung zwischen Verbrechen aus Ehre und Verbrechen aus Melancholie. Die Kindsmörderin Eve ist, da sie nicht aus Gründen der Ehre handelt, zu einem Kalkül gleich welcher Art – und sei es, dass sie hofft, dass ihr Verbrechen ungesehen bleibe – nicht fähig.

Jede Argumentation, die literarische wie alle anderen auch, hat ihre blinden Flecken. Durch die Fokussierung seines Blicks auf die Kindsmörderin nimmt Wagner in Kauf, die Frau aus dem Kreis der rechtsfähigen Subjekte auszuschließen. Die Männer denken bei ruhigem Blute nach, die Frauen sind zu diesem Akt der Rationalität nicht fähig.⁵⁴ Dass der psychosoziale Vorbehalt geschlechtsneutral sein könnte, ist dem Stück Wagners nicht zu entnehmen.

Doch die Aporie zwischen anthropologischer Entschuldung und Rousseauschem Rechts-Rigorismus kann deswegen bei Wagner nicht einfacher aufgelöst werden als bei Kant – ganz im Gegenteil. Trotz unterschiedlicher Motive sind, das wird im Stück ausdrücklich betont, „Duelle[]“ und „Kindermord“ gleichermaßen strafwürdige „Verbrechen“ (KM 57, 36f.), die bezeichnenderweise auf einer Stufe mit dem „Hausdiebstahl“ (ebd.) stehen. Jeder Angriff auf das gesellschaftliche Recht – also auch der Kindsmord – macht den Angreifer nach Rousseau zum Feind der Gesellschaft.

⁵² Auf die Rousseau-Bezüge ist in der Sturm-und-Drang-Forschung schon mehrmals hingewiesen worden (vgl. z.B. Rameckers [Anm. 18] S. 125ff., Huyssen: Drama [Anm. 45] S. 177, 181, 186 u. Anne Saada: Diderot und der Sturm und Drang. In: Plachta, Woesler: Sturm und Drang [Anm. 34] S. 23-39, S. 31), seltsamerweise nie in Bezug auf die Rechtsphilosophie.

⁵³ Jean Jaques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag. In: Ders.: Politische Schriften. Bd. I. Übers. und hrsg. von L. Schmidts. Paderborn u.a. 1964, Kap. I.6, S. 73; Kap II.5, S. 93ff.

⁵⁴ Vgl. Michalik: Kindsmord (Anm. 12) S 327, die mir allerdings – bei aller politischen Korrektheit – mit ihrer These, dass die Darstellung des Sturm und Dranges eine „kollektive Männerphantasie“ zur (Wieder-) Herstellung der weiblichen „Sexualnorm“ sei, die entscheidenden Elemente der Argumentation Wagners, z.B. seine Argumentation für die Unzurechnungsfähigkeit, zu übersehen scheint.

Und wer, wie der Magister, einen Sozialvertrag will, in dem es keine ständischen Ausnahmen vom universalen Recht gibt, kann auch keine neuen (wie auch immer gearteten) Ausnahmen zulassen.

Dementsprechend kommt der Magister am Ende des Stücks in eine peinliche Zwickmühle. Seine zu Anfang des Stücks proklamierte Hinwendung zur Empirie (statt zu einem starren Moralsystem)⁵⁵ lässt ihn Evchen anthropologisch entschuldigen. Sein auf Rousseau zurückgehender Anspruch auf ein universales Recht kann aber genau das nicht zulassen. Bei seiner Hoffnung auf Evchens Begnadigung kann er sich nur noch auf „menschliche[]“ Regungen und Vermutungen („glaub ich“; KM 84, 24) stützen. Von Rechts wegen kann er dem Fiskal in Bezug auf die Todesstrafe für Evchen nicht widersprechen, wenn dieser von einem „Gesetz“ spricht, das „keine Exception“ duldet (KM 84, 28ff.). Im Gespräch über das Duell hatte der Magister schließlich auch ein Gesetz „ohne Ausnahm“ (KM 42, 2) verlangt. Wollte er auf rechtlicher Grundlage für Evchen Begnadigung fordern, dann müsste er, der Verächter ständegebundener Rechtsausnahmen, auch Gröningseck zustimmen, dass „Selbststrache zur Pflicht“ werden kann (KM 84, 17f.). Evchen darf sich nicht mit denselben Mitteln aus ihrer Melancholie befreien, die sie hervorgerufen haben; ihr ist der Ausgang aus dem Rechtssystem der bürgerlichen Gesellschaft verwehrt. Was soll der Magister angesichts einer solchen Aporie tun? Er „zuckt die Schultern“ (KM 84, 18; vgl. auch die zweite Fassung: KM 131, 30f.).

Wie bei Kant findet sich also auch bei Wagner eine Aporie zwischen dem auf Rousseau zurückgehenden Anspruch einer Republikanisierung des Staats und einer anthropologischen Entschuldung des Einzelnen. Doch das Zucken kommt von ganz anderen Schultern. Durch das literarische Genre ist Wagner nicht gezwungen, seine Aporie wie Kant aufzulösen, sondern er kann die Widersprüche offen stehen lassen. Noch mehr: Er kann zeigen, dass das vorgeführte menschliche Drama von einem theoretischen abhängt, nämlich der Aporie zweier Modernisierungsbestrebungen: Anthropologie und Republikanisierung.

Doch das Verbleiben im Hiat hat bei Wagner nicht nur literarische, sondern auch theoretische Gründe. Wird der Kindsmord nicht über die Ehre, sondern über die (sozial bedingte) Melancholie motiviert, ist er nicht mehr Folge einer bewussten Entscheidung zwischen zwei Regelsystemen (Moral und Recht), die, wie Kant hofft, miteinander zu Deckung gebracht werden können. Gerade weil Wagner als Literat und Denker keine Harmonisierung zwischen Rechtsrigorismus und anthropologischer Sichtweise (sondern einen kategorialen Unterschied) annimmt, kann er eine neue rechtsphilosophische Debatte anreißen, die die Gemüter – seit der Änderung des preußischen Landrechts im Jahre 1794⁵⁶ – als nächstes genauso bewegen wird wie den

⁵⁵ Vgl. KM 23, 28-31: „Sonst aber mach ich so wenig ein Geheimniß daraus, daß ich's vielmehr für Pflicht halte alles zu sehn, alles zu prüfen um selbst davon urtheilen zu können“.

⁵⁶ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794, Teil II, Titel 20, Abschn. I, § 16: „Wer frey zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.“

Kindsmord vorher:⁵⁷ die Frage der Unzurechnungsfähigkeit⁵⁸ durch Einschränkung der Willensfreiheit.⁵⁹ Wagner schlägt mit seinem Stück bereits eine Brücke zu romantischen (Hoffmann) und nachromantischen Auseinandersetzungen (Büchner) zum Thema Recht und Anthropologie.

⁵⁷ Der Einschätzung Gert Mattenklotts: Melancholie in der Dramatik des Sturm und Drang. Stuttgart 1968, S. 57, und – ihm folgend – Werners: Gesellschaft (Anm. 35) S. 38, dass im Sturm und Drang und bei Wagner eine Demonstration der „Sinnlosigkeit“ der politischen Veränderung bzw. ein „Bewusstsein der Vergeblichkeit“ herrsche, kann ich angesichts der genauen und zielgerichteten juristischen Argumentation Wagners nicht zustimmen.

⁵⁸ Vgl. dazu Georg Reuchlein: Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Frankfurt 1985, S. 18f. u. van Dülmen: Frauen (Anm. 9) S. 96f.

⁵⁹ Vgl. dazu: Doris Kaufmann: Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die ‚Erfindung‘ der Psychiatrie in Deutschland 1770-1850. Göttingen 1995, S. 311f. In der Frage der Änderung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 schließt sie sich Reuchlein: Das Problem (Anm. 58) S. 11-17, an. Der hatte ausgeführt, dass durch die 1794 erfolgte (auf das frühauklärerische Naturrecht zurückgehende) Einführung der Zurechnung mit der Willensfreiheit nicht mehr der Wahnsinn allein, sondern auch andere Formen psychischer Dispositionen als Grund für die Unzurechnungsfähigkeit herangezogen wurden.